

Reglement 2013

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies in Nutrition for Disease Prevention and Health

am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 10. April 2013)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹⁾

verordnet:

Art. 1 *Grundsatz und Zuordnung*

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies (CAS) Nutrition for Disease Prevention and Health, im Folgenden auch CAS Nutrition genannt, durchgeführt.

² Dieses Programm ist dem Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST) zugeordnet und wird vom Institut für Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit durchgeführt.

Art. 2 *Umfang, Form und Dauer*

¹ Das CAS Nutrition umfasst mindestens 300 Stunden, bestehend aus Präsenzunterricht, Vor- und Nachbereitungsarbeiten und Leistungskontrollen. Es müssen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben werden.

² Das CAS Nutrition beginnt jährlich mit dem Herbstsemester oder mit dem Frühjahrssemester.

¹⁾ RSETHZ 201.021

³ Es dauert in der Regel zwei Semester.

⁴ In begründeten Fällen kann die Programmleitung die Dauer um maximal 2 Semester verlängern.

⁵ Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen und Seminarien erteilt.

Art. 3 *Programmleitung*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Humanernährung ist der oder die Delegierte für das CAS Nutrition.

² Der oder die Delegierte repräsentiert das Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie her. Er oder sie ist für die Verwaltung von Finanzen und Personal verantwortlich.

³ Der oder die Delegierte bestimmt den Leiter oder die Leiterin des CAS Nutrition. Der Leiter oder die Leiterin ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Zusammen bilden sie die Programmleitung und bereiten das Studienprogramm vor und koordinieren es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht mit dem Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie.

⁴ Bei Bedarf kann die Programmleitung einen wissenschaftlichen Beirat einberufen.

Art. 4 *Zulassung, Anmeldung und Registrierung*

¹ Zum CAS Nutrition wird zugelassen, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Hoch qualifizierte Personen, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen.

³ Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann auf Antrag der Programmleitung von der Rektorin oder dem Rektor begrenzt werden mit Rücksicht auf die verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtungen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund zusätzlicher Kriterien wie Berufserfahrung, besondere Vorkenntnisse und Qualifikationen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum CAS Nutrition.

⁵ Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung.

⁶ Die Anmeldung erfolgt beim Studiensekretariat.

⁷ Das Zentrum für Weiterbildung registriert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms.

Art. 5 *Anrechnung früher erworbener Kreditpunkte*

¹ In einer früheren Ausbildung erworbene Kreditpunkte können angerechnet werden, wenn

- a. sie an der ETH Zürich oder einer von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Bildungsinstitution erworben wurden;
- b. ihr Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegt;
- c. die Inhalte von der Programmleitung als äquivalent befunden werden.

² Die angerechneten Punkte dürfen 20 Prozent des Gesamtumfangs des Programmes nicht übersteigen.

Art. 6 *Lehrbereiche*

Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Studierenden auf. Er vermittelt Kenntnisse im Bereich der Humanernährung mit Schwerpunkt im Bereich Ernährung und Prävention chronischer Erkrankungen.

Art. 7 *Studienprogramm*

¹ Die Programmleitung legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Lehrveranstaltungen fest. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

² Der Stundenplankoordinator oder die –koordinatorin des Departements Gesundheitswissenschaften und Technologie sorgt in Zusammenarbeit mit dem Leiter oder der Leiterin des Programms für die Koordination und Durchführung des Unterrichts.

³ Das Studienangebot umfasst jeweils Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten. Die Studierenden müssen mindestens 10 und dürfen maximal 15 Punkte erwerben.

Art. 8 *Leistungskontrollen*

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich Leistungskontrollen zu unterziehen, welche im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen definiert sind.

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden durchgeführt.

Art. 9 *Ergebnis und Wiederholung der Leistungskontrollen*

¹ Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn die Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen je mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurden und mindestens 10 ECTS-Punkte erreicht wurden.

² Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹⁾.

Art. 10 *Urkunde, Diploma Supplement*

¹ Das Bestehen der Leistungskontrollen wird mit einem Zertifikat bescheinigt.

² Die Bezeichnung lautet Certificate of Advanced Studies ETH Nutrition for Disease Prevention and Health (CAS ETH Nutrition for Disease Prevention and Health)²⁾.

³ Die Urkunde wird vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements und der Delegierten oder dem Delegierten des CAS Nutrition unterschrieben.

⁴ Zusammen mit dem Zertifikat wird ein Diploma Supplement nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten vom 1. Oktober 2008²⁾ abgegeben.

⁵ Falls die Leistungskontrollen benotet wurden, kann ein Zeugnis abgegeben werden.

Art. 11 *Anmeldegebühr, Schulgeld und Kostenbeitrag*

¹ Es wird eine Anmeldegebühr von CHF 200 erhoben, die im Falle einer Abmeldung nicht zurückerstattet wird.

² Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich³⁾ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Programms zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 12 *Abmeldung, Abmeldegebühren*

¹ Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

² Abmeldungen bis zum 30. August (Studienbeginn Herbstsemester) oder bis 31. Januar (Studienbeginn Frühjahrssemester) sind ohne Kostenfolge möglich.

1) SR 414.135.1

2) www.crus.ch

3) SR 414.131.7

³ Bei späteren Abmeldungen, bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch werden die vollen Teilnahmegebühren erhoben.

Art. 13 *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ anfechtbar.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

1) SR 172.021